



[arbeitsschutzseminare.de](https://www.arbeitsschutzseminare.de)



IHRE SICHERHEITSFACHKRAFT (SiFa) für Arbeitsschutz von S & B

WIR BIETEN IHNEN ONLINE-UNTERWEISUNGEN ÜBER MICROSOFT TEAMS

BILDUNG LANGFRISTIG PLANEN

Gut ausgebildete Fachkräfte sind ein entscheidender Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung und ein besonderer Vorteil deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Langsam reift auch in den Unternehmen die Überzeugung, dass für die berufliche Bildung der Mitarbeiter noch mehr getan werden muss.

S & B unterstützt dabei.

INHALT

Die Gefährdungsbeurteilung	4
Die Betriebsanweisungen	9
Die Ausbildungen / Die Unterweisungen	10



DIE GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

Ist die Gefährdungsbeurteilung gesetzlich verpflichtend?

Ja, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist für Sie tatsächlich verpflichtend.

Für Sie als Arbeitgeber ist es außerdem wichtig zu wissen, dass eine Gefährdungsbeurteilung erfolgt sein muss, bevor überhaupt mit der Arbeit begonnen werden kann.

Sie als Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu sorgen. Herzstück im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist die Gefährdungsbeurteilung, in dem Gefährdungen entdeckt und im Idealfall komplett beseitigt werden, bevor es zu Unfällen kommt. Der Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung nicht selbst durchführen, sondern kann auch Sicherheitsfachkräfte (SiFa) damit beauftragen. Die Verantwortung für die Durchführung liegt allerdings immer beim Arbeitgeber.

Welche Risikofaktoren gibt es am Arbeitsplatz?

Die Gefahren am Arbeitsplatz variieren natürlich je nach der Branche, in der Sie tätig bist. Einen allgemeinen Leitfaden für bestehende Risikofaktoren gibt es aber dennoch.

Bei der Gefährdungsbeurteilung wird ein ganz besonderes Augenmerk auf folgende Kriterien gelegt:

- *die Gestaltung des Arbeitsplatzes*
- *Gefahrenstoffe*
- *Arbeitsmittel wie Maschinen und Werkzeuge*
- *Arbeitsprozesse*
- *mangelhafte Anweisungen*
- *psychische Belastungen*

Wie erstellt man eine Gefährdungsbeurteilung?

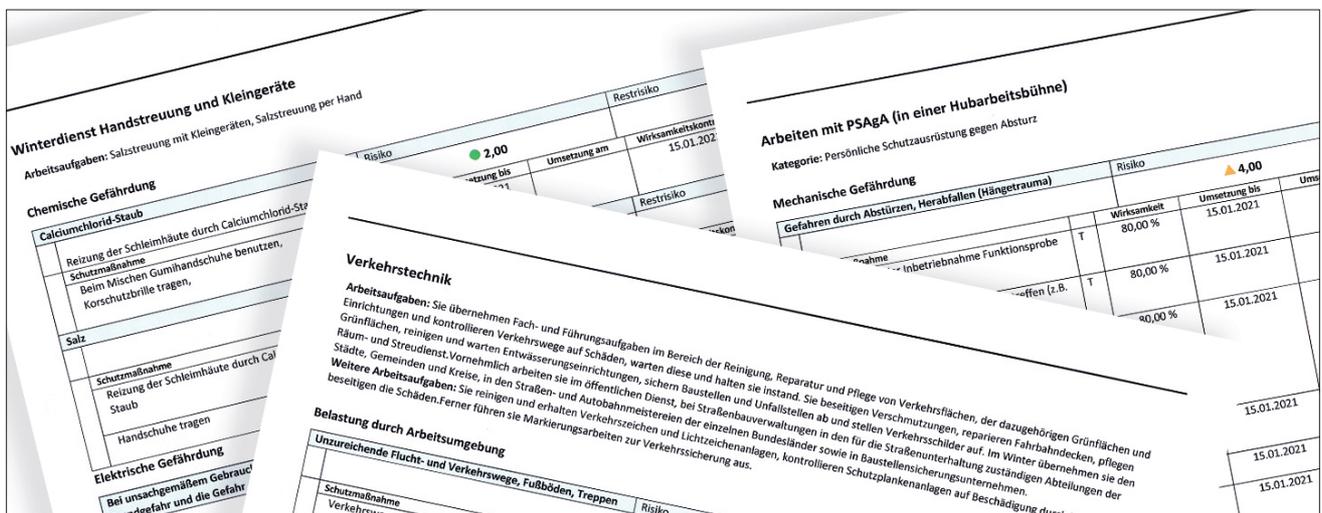
Es reicht nicht nur über die Gefahren am Arbeitsplatz zu sprechen, Sie müssen diese als Arbeitgeber ganz konkret und vor allem schriftlich benennen. Bevor Sie beginnen, ist es wichtig, dass Sie zwischen Gefährdungsbeurteilungen differenzieren, die tätigkeits- und arbeitsbereichsbezogen sind. Zu diesem Zweck gruppieren Sie vergleichbare Tätigkeiten und Arbeitsbereiche. Im Allgemeinen bewährt es sich, wenn Sie in sieben Schritten vorgehen, die wie folgt lauten:

1. Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen
2. Gefährdungen ermitteln
3. Gefährdungen beurteilen
4. Maßnahmen festlegen
5. Maßnahmen durchführen
6. Wirksamkeit prüfen
7. Gefährdungsbeurteilung fortschreiben



Wer ist Ihnen bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung behilflich?

Die Verantwortung für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung liegt im Endeffekt ganz alleine bei Ihnen als Arbeitgeber. Trotzdem sind Sie mit dieser Aufgabe nicht alleine. Der Betriebsarzt, der für Ihr Unternehmen zuständig ist, sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) unterstützen Sie dabei, potenzielle Gefahren am Arbeitsplatz zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auch der Sicherheitsbeauftragte ihres Unternehmens kann Ihnen mit seiner Erfahrung und Expertise helfen.



Welche Funktion hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Neben dem zuständigen Betriebsarzt nimmt auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit (kurz FaSi) eine überaus wichtige Position in Ihrem Unternehmen ein. Genauso wie der Betriebsarzt ist es ihre Aufgabe, Sie bei der Unfallverhütung und bei der Gestaltung eines sicheren Arbeitsplatzes zu unterstützen. Auch die FaSi hat eine beratende Funktion und steht sowohl Ihnen als auch Ihren Mitarbeitern in allen sicherheitstechnischen Belangen Rede und Antwort. Außerdem kann die FaSi dabei helfen, die Arbeitsbedingungen hinsichtlich der Sicherheit für Ihre Mitarbeiter zu beurteilen und zu überprüfen, ob Arbeitsschutzmaßnahmen auch umgesetzt werden.

Was hat die Gefährdungsbeurteilung mit einer Betriebsbegehung zu tun?

Für die Beantwortung dieser Frage ist es erst einmal wichtig, zwischen zwei Arten der Betriebsbegehung zu unterscheiden. Zum einen ist es notwendig, dass Sie oder ein Beauftragter gemeinsam mit der FaSi, dem Betriebsarzt und dem Sicherheitsbeauftragten die Arbeitsstätte auf potenzielle Risiken hin untersuchst, um daraufhin eine Gefährdungsbeurteilung erstellen zu können. Gleichzeitig gehört die Gefährdungsbeurteilung zu den Dokumenten, die Sie vorlegen müssen, wenn sich die Berufsgenossenschaft für eine Betriebsbegehung anmeldet, um die Einhaltung von Schutzmaßnahmen zu überprüfen.

Wir unterstützen Sie in der Arbeitsschutzbetreuung

Von der Arbeitsmedizin über die Arbeitssicherheit bis hin zur Gefährdungsbeurteilung: Wir sind Ihnen gerne dabei behilflich, den Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen zu gewährleisten. Auch bei der Gefährdungsbeurteilung können wir Sie persönlich unterstützen.



DIE BETRIEBSANWEISUNG

Betriebe müssen ihre Beschäftigten über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen informieren, die sie in der Gefährdungsbeurteilung festgehalten haben. Die Betriebsanweisung ist eines der grundlegenden Instrumente, um diese Informationen an Mitarbeiter weiterzugeben.

Warum braucht es Betriebsanweisungen?

Zweck der Betriebsanweisung ist es, Unfälle im Umgang mit Arbeitsmitteln und Stoffen zu minimieren. Verzichtet ein Unternehmen darauf, Betriebsanweisungen zu erstellen, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belegt werden.

Eine Betriebsanweisung informiert Beschäftigte knapp und in schriftlicher Form über innerbetriebliche Gefahren durch chemische und biologische Stoffe, bestimmte Maschinen, Fahrzeuge oder technische Anlagen. Sie zeigt außerdem auf, wie Beschäftigte diese handhaben sollten.

Betriebsanweisungen müssen auf die individuellen Arbeitsplätze ausgerichtet, übersichtlich und leicht verständlich sein. Sie sollten darüber hinaus alle nötigen Hinweise enthalten, die Beschäftigte brauchen, um Gefahren abzuwehren. Dazu zählen die aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgegangenen Unfall- und Gesundheitsgefahren und daraus resultierende Schutzmaßnahmen.



UNSER SCHULUNGSPROGRAMM

Ausbildungen / Unterweisungen	Ausbilderseminare
Anschlagen von Lasten	Brücken- u. Hallenkrane
Arbeiten in engen Räumen und Silos	Bagger / Radlader
Baustellenabsicherung nach RAS 95 / MVAS 99	Flurförderfahrzeuge
Elektroseminare (EuP)	Freischneider und Motorsensen
Flurförderfahrzeuge Bediener/in	Hubarbeitsbühnen
Freischneider Bediener/in	LKW Ladekrane
Hallen- und Brückenkran Bediener/in	Mitgänger Flurförderfahrzeuge
Hubarbeitsbühnen Bediener/in	
Ladungssicherung LaSi	Sachkundige Prüfer
LKW – Ladekran Bediener/in	
Radlader / Bagger Bediener/in	Prüfen Leitern und Tritte
Motorsägen Bediener/in	Prüfen von PSAgA
Sicherheitsbeauftragte	Prüfen von Regalen
Teleskoplader / Teleskopstapler. 1.2.3. Stufe	
Visuelle Spielplatz Kontrolle VSK	
Winterdienst für Geräte und Handsteuerung	



WEB-SEMINARE

Neben den klassischen Präsenz-Seminaren bei Ihnen im Unternehmen, bieten wir viele Seminare auch in einer webbasierten Variante an.

Noch ein wichtiger Hinweis:

Die technischen Voraussetzungen sind eine Voraussetzung für die Teilnahme:

- Onlinefähiger PC/Laptop oder Beamer
- stabile Internetverbindung
- Videokamera
- Lautsprecher und Mikrofon
- E-Mail auf dem Rechner

(Lautsprecher und Mikrofon lassen sich wunderbar über ein Headset realisieren)

Fragen zur Anmeldung? Wünsche und Anliegen?

Bitte scheuen Sie sich nicht, uns zu kontaktieren.

Haben Sie sich einen ersten Überblick unserer Online-Seminare verschafft?
Dann setzen Sie sich gern mit uns in Verbindung.



Seminare & Beratung
Krefelder Str. 23 – 41564 Kaarst

Handy +49 (0) 172 23 22 59 0
Fax / Anrufbeantworter +49 (0) 3212 17 15 30 7
Email anfrage@arbeitsschutzseminare.de

Umsatzsteuer-ID 122/5165/4002